

Änderungsvereinbarung  
zur  
Vereinbarung zum  
Fallpauschalensystem für Krankenhäuser für das Jahr 2024  
(Fallpauschalenvereinbarung 2024 – FPV 2024)  
vom 06.11.2023

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin,  
sowie  
dem Verband der Privaten Krankenversicherung, Köln,  
gemeinsam und einheitlich

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft, Berlin

## **Präambel**

Das Bundesministerium für Gesundheit hat in der Verordnung über eine spezielle sektorengleiche Vergütung vom 19.12.2023 (BGBl. I Nummer 380 vom 21.12.2023) geregelt, dass Entgelte der Anlage 3c der FPV 2024 nicht für die Hybrid-DRGs abrechenbar sind. Somit entfällt die Notwendigkeit für eine entsprechende Anlage in der Fallpauschalenvereinbarung 2024.

## **Artikel 1**

Die Vereinbarung zum Fallpauschalensystem für Krankenhäuser für das Jahr 2024 (Fallpauschalenvereinbarung 2024 – FPV 2024) vom 06.11.2023 wird wie folgt geändert:

1. Im Anlagenverzeichnis werden die Wörter „Anlage 3c Pflegeerlöskatalog für Hybrid-DRGs“ gestrichen.
2. Die Anlage 3c wird aufgehoben.

## **Artikel 2**

Die Änderungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Berlin/Köln, 06.02.2024

-----  
GKV-Spitzenverband

-----  
Verband der Privaten Krankenversicherung e. V.

-----  
Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V.